

Vereinbarung

zwischen der

Universität Zürich (UZH),

Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät, Winterthurerstrasse 190,
8057 Zürich, vertreten durch die Universitätsleitung,

und der

Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich),

Rämistrasse 101, 8092 Zürich,
vertreten durch die Schulleitung,

(gemeinsam „Partnerinstitution“/ „Parteien“)

betreffend des

gemeinsamen Doktorats UZH ETH Zürich

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

¹ Diese Vereinbarung regelt die administrativen, organisatorischen und finanziellen Belange des gemeinsamen Doktorats UZH ETH Zürich (im Folgenden: gemeinsames Doktorat) an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (MNF) und der ETH Zürich.

² Die Voraussetzung für ein gemeinsames Doktorat bildet die Doppelprofessur UZH/ETH Zürich.¹

§ 2 Trägerschaft und Leading House

¹ Die MNF und die ETH Zürich tragen und verantworten das gemeinsame Doktorat gemeinschaftlich. Die Träger werden durch die Dekanin bzw. den Dekan der MNF und die Prorektorin bzw. den Prorektor Doktorat der ETH Zürich vertreten.

² Das gemeinsame Doktorat wird vom jeweiligen Leading House administriert. Leading House ist diejenige Universität, welche die Grunddotationsleistung der Professur leistet.

³ Das Leading House ist für die Doktorierenden über die Zuordnung der Professorin bzw. des Professors gemäss Abs. 2 Satz 2 festgelegt.

⁴ Für das gemeinsame Doktorat wird ein Lenkungsausschuss gebildet (§ 16).

¹ Vgl. Art. 5 Abs. 3 Allgemeine Vereinbarung zwischen der Universität Zürich und der ETH Zürich (**RSETHZ 805.3**).

§ 3 **Rechtsgrundlagen zum gemeinsamen Doktorat**

¹ Die vorliegende Vereinbarung stützt sich im Wesentlichen auf die Allgemeine Vereinbarung zwischen der Universität Zürich und der ETH Zürich vom 2. Juli 2010 (Art. 5 und 6) sowie die Grundsätze für Doppelprofessuren vom Februar 2012.

² Die Parteien erlassen die für das gemeinsame Doktorat an der jeweiligen Hochschule bzw. Universität notwendige Reglementierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Bestimmungen und stellen sicher, dass keine Widersprüche zu den in dieser Vereinbarung genannten Dokumenten entstehen.

§ 4 **Curriculare Anteile**

¹ Die curricularen Anteile des gemeinsamen Doktorats richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Leading House.

² Die curricularen Anteile werden im Rahmen der regulären Deputate und Verpflichtungen der UZH und der ETH Zürich angeboten.

§ 5 **Akademischer Grad**

Die UZH und die ETH Zürich verleihen gemeinsam den akademischen Grad „Dr. sc. UZH ETH Zürich“ (Leading House UZH) und „Dr. sc. ETH Zürich UZH“ (Leading House ETH Zürich).

§ 6 **Abschlussdokumente**

¹ Die Absolventinnen und Absolventen erhalten vom jeweiligen Leading House die folgenden Dokumente: Eine Promotionsurkunde (UZH) bzw. ein Doktordiplom (ETH Zürich); weitere Dokumente richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Leading House.

² Die Promotionsurkunde bzw. das Doktordiplom wird von beiden Parteien unterzeichnet und enthält den verliehenen Grad. Sie bzw. es wird mit dem Logo beider Parteien und mit dem Siegel des Leading House versehen. Sie bzw. es wird unterzeichnet von Seiten der

- a. UZH von der Rektorin bzw. dem Rektor sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der MNF;
- b. ETH Zürich von der Rektorin bzw. dem Rektor sowie der jeweiligen Departementsvorsteherin bzw. dem jeweiligen Departementsvorsteher.

§ 7 **Rechtsschutz**

¹ Der Rechtsweg gegen Verfügungen richtet sich nach dem Recht der verfügenden Partei.

² Die zuständigen Rekursinstanzen sind:

- a. gegen Verfügungen der UZH: die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen;
- b. gegen Verfügungen der ETH Zürich: die ETH-Beschwerdekommision.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, alle im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gewordenen innerbetrieblichen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden und nicht auf andere Weise allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln und ohne schriftliche Zustimmung der anderen Parteien Dritten nicht zugänglich zu machen.

§ 9 Schutz- und Nutzungsrechte

¹ Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in individuellen Vereinbarungen gelten bezüglich immaterialgüterrechtlicher Schutz- und Nutzungsrechte, die im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Doktorat entstehen, die Bestimmungen derjenigen Partei, deren Angehörige das entsprechende Werk geschaffen haben.

² Bei gemeinsamen Schöpfungen stehen die Rechte den jeweiligen Berechtigten gemeinsam zu.

II. Doktorierende

§ 10 Zulassung zum gemeinsamen Doktorat

¹ Die Zulassung zum Doktorat bei Doppelprofessuren erfolgt in der Regel im Rahmen des gemeinsamen Doktorats.

² In Ausnahmefällen kann das Promotionsvorhaben als allgemeines Doktorat an einer der Partnerinstitutionen geführt werden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn eine Doppelprofessorin bzw. ein Doppelprofessor Forschungsgelder über eine der beiden Hochschulen eingeworben hat und damit ein allgemeines Doktorat an einer dieser Hochschulen finanzieren möchte. In diesem Fall ist ein Antrag an den Lenkungsausschuss zu stellen.

³ In Zweifelsfällen kann die Zulassung zum gemeinsamen Doktorat nur mit dem Einverständnis der Partnerinstitution erfolgen. Zweifelsfälle liegen insbesondere vor bei Bewerberinnen und Bewerbern:

- a. mit einer Masterarbeit mit weniger als 30 ECTS Credits;
- b. mit einem FH Masterabschluss;
- c. ohne vorliegenden Masterabschluss.

§ 11 Zulassungsverfahren

¹ Bewerbungen um Zulassung zum gemeinsamen Doktorat werden beim jeweiligen Leading House eingereicht. Die dafür zuständige Stelle wird in geeigneter Form bezeichnet.

² Die Zulassung richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Leading House.²

² Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) vom 1. August 2011, **415.31**; Verordnung über die Promotion an der Mathematisch- naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 31. Januar 2011, **415.463**; Verordnung über das Doktorat an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 1. Juli 2008 (Stand 1. November 2013), **SR 414.133.1**.

§ 12 Immatrikulation und Administration

¹ Die Doktorierenden, die zum gemeinsamen Doktorat zugelassen sind, werden beim jeweiligen Leading House immatrikuliert. Die Administration erfolgt durch das jeweilige Leading House.

² Die UZH und die ETH Zürich verpflichten sich, die ihr im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung zugegangenen Informationen und Daten von Bewerberinnen und Bewerbern zum gemeinsamen Doktorat und Doktorierenden vor unberechtigten Zugriffen im Rahmen der an der UZH und ETH Zürich eingesetzten Sicherheitsvorkehrungen zu schützen. Die Geheimhaltungs- und Schutzpflicht bleiben auch im Falle der Auflösung dieser Vereinbarung bestehen.

³ Der Informations- und Datenaustausch zwischen den Parteien erfolgt unter Berücksichtigung der für die jeweilige Hochschule massgeblichen Gesetzgebung und beschränkt sich auf das für eine reibungslose Durchführung des gemeinsamen Doktorats Notwendige.

§ 13 Wechsel des Leading House

¹ Wechseln Doktorierende zu einer Doppelprofessorin oder einem Doppelprofessor der Partnerinstitution, hat dies den Wechsel des Leading House zur Folge.

² Eine Zulassung bei der Partnerinstitution kann nur erfolgen, wenn die Zulassungskriterien des jeweiligen Leading House erfüllt sind.

§ 14 Allgemeine Rechte und Pflichten, Benutzung der Infrastruktur

¹ Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Doktorierenden im gemeinsamen Doktorat richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Leading House.

² Bei Aufhalten in Räumen der Partnerinstitution, die nicht Leading House ist, unterliegen die Doktorierenden den entsprechenden Hausordnungen.

³ Den Doktorierenden wird eine UZH Card bzw. eine ETH-Karte durch das jeweilige Leading House ausgestellt.

⁴ Der Zugang zu und das Überlassen von IT Infrastruktur für das Doktorat erfolgt über das Leading House.

§ 15 Maximal zulässige Doktorratsdauer

Die maximal zulässige Doktorratsdauer richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Leading House.

III. Organisation

§ 16 Lenkungsausschuss

¹ Der Lenkungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- a. von der UZH: die Dekanin bzw. der Dekan und die Studiendekanin bzw. der Studiende-

kan der MNF;

- b. von der ETH Zürich: die Prorektorin bzw. der Prorektor Doktorat und die Leiterin bzw. der Leiter Akademische Dienste.

² Der Lenkungsausschuss kann für die Behandlung von Geschäften weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

³ Der Lenkungsausschuss konstituiert sich selbst.

⁴ Entscheide werden mit einfachem Mehr der Mitglieder gefällt. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle vier Mitglieder anwesend sind. Kommt kein Mehr zustande, entscheiden die Leitungsgremien der Parteien gemeinsam. Die Leitungsgremien sind für die UZH die Universitätsleitung, für die ETH Zürich die Schulleitung.

⁵ Der Lenkungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Doktorats;
- b. Vertretung des gemeinsamen Doktorats gegenüber der Trägerschaft;
- c. Berichterstattung an die Trägerschaft.

⁶ Der Lenkungsausschuss ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 17 Kontaktstelle(n) für administrative Belange und für Auskünfte zum gemeinsamen Doktorat

¹ Die MNF und die ETH Zürich bezeichnen je eine Person oder Stelle, die für organisatorische und administrative Belange des gemeinsamen Doktorats zuständig ist.

² Die Personen und/oder Stellen sind der Abteilung Studierende der UZH und der Doktoratsadministration der ETH Zürich zu melden.

IV. Finanzen

§ 18 Kollegiengeldpauschale, Schulgeld und Semesterbeiträge

Die von den Doktorierenden zu bezahlende Kollegiengeldpauschale, das Schulgeld, die obligatorischen und freiwilligen Semesterbeiträge sowie gegebenenfalls weitere Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung des jeweiligen Leading House.

§ 19 Drittmittel

¹ Allfällige Drittmittel, die im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Doktorat stehen, gehören jener Partei, welche die Drittmittel eingeworben hat. Die Verwaltung dieser Mittel richtet sich nach den bei der jeweiligen Partei geltenden Bestimmungen.

² Sie können gegenseitig jederzeit Einsicht in den Stand der Einnahmen verlangen.

§ 20 Stipendien und Darlehen

¹ Die Beantragung und Vergabe bzw. Gewährung von Stipendien, Darlehen oder Kollegiengeld- bzw. Schulgelderlassen richtet sich nach den an dem jeweiligen Leading House geltenden Bestimmungen.

² Die Beantragung von Stipendien oder Darlehen bei der jeweiligen Partnerinstitution ist abgeschlossen.

§ 21 Kosten

Jede Partei trägt ihre Kosten im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Doktorat selbst.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22 Verfahren bei Uneinigkeit zwischen den Parteien

Bei Uneinigkeit zwischen den Parteien entscheiden deren Leitungsgremien gemeinsam.

§ 23 Dauer der Vereinbarung, Kündigungsfrist

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf den 31. Juli gekündigt werden.

² Nach Ablauf der Kündigungsfrist gilt:

- a. Neuimmatrikulationen sind ausgeschlossen.
- b. Für bereits immatrikulierte Doktorierende wird das laufende gemeinsame Doktorat bis zur Graduierung fortgeführt. Massgebend für die Dauer der Fortführung ist die maximal zulässige Doktoratsdauer des jeweiligen Leading House. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin bzw. der Rektor der UZH bzw. der ETH Zürich auf Antrag der MNF und des jeweiligen Departements und nach Zustimmung des Lenkungsausschusses Ausnahmen bewilligen.

§ 24 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

² Das gemeinsame Doktorat wird für ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung neueintretende Doktorierende angeboten.

§ 25 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen von den Parteien rechtsgültig unterzeichnet werden.

§ 26 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Zürich, den 18.1.2018

Für die Universität Zürich:

Prof. Dr. Michael Hengartner, Rektor

Prof. Dr. Michael Schaepman, Prorektor, VNW

Zürich, den 10. Januar 2018

Für die ETH Zürich:

Prof. Dr. Sarah M. Springman, Rektorin

Prof. Dr. Antonio Togni, Prorektor Doktorat